

Betr.: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krüzen

Bekanntmachung

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.7.1978  
angenommenen Entwurf und gebilligte Erläuterungsbericht der  
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krüzen  
liegt in der Zeit vom

7. September bis zum 10. Oktober 1978

während der Dienststunden im Gemeindebüro zur Einsichtnahme  
aus.

Während dieser Zeit können bei der Gemeinde von jedermann  
Bedenken und Anregungen entweder schriftlich eingereicht  
oder zu Protokoll gegeben werden.

Krüzen, den 16. August 1978



*Handwritten signature*

Ausgehängt am  
16. August 1978

Abgenommen am 11. Oktober 1978



*Handwritten signature*



*Handwritten signature*

3

**Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lüttau**

**Betr.:** Genehmigung und öffentliche Auslegung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krüzen

Die von der Gemeindevertretung am 9. 11. 1978 beschlossene I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krüzen wurde gem. § 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2256) vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 28. 9. 1979, Az.: IV 810 c — 512.111 — 53.73 genehmigt.

Der Planungsbereich umfaßt die Flächen nordöstlich der Straße Schmiedeweg und nördlich des Postgrundstückes in der Dorfstraße.

Die I. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 6 zusammen mit dem Erläuterungsbericht am Tage der Bekanntmachung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsichtnahme auf die Dauer öffentlich ausgelegt und mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 155 a BBauG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. 7. 1979 (BGBl. I, Seite 449) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Krüzen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Krüzen, den 25. Februar 1980

**Gemeinde Krüzen  
Der Bürgermeister**

vom. 4. 3. 80.....

3

**Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lüttau**

**Betr.: Genehmigung und öffentliche Auslegung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krüzen**

Die von der Gemeindevertretung am 9. 11. 1978 beschlossene I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krüzen wurde gem. § 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2256) vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 28. 9. 1979, Az.: IV 810c - 512.111 - 53.73 genehmigt. Der Plangeltungsbereich umfaßt die Flächen nordöstlich der Straße Schmiedeweg und nördlich des Postgrundstückes in der Dorfstraße.

Die I. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 6 zusammen mit dem Erläuterungsbericht am Tage der Bekanntmachung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsichtnahme auf die Dauer öffentlich ausgelegt und mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 155a BBauG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. 7. 1979 (Bundesgesetzblatt I, Seite 949) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Krüzen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Krüzen, den 25. Februar 1980

**Gemeinde Krüzen  
Der Bürgermeister**